

# **FR\_GERICHTE 106 2019 53 vom 25. September 2019**

FR Kantonsgericht, 2019-09-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr\\_gerichte\\_106\\_2019\\_53](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_106_2019_53)

FR: FR\_GERICHTE 106 2019 53 du 25 septembre 2019

IT: FR\_GERICHTE 106 2019 53 del 25 settembre 2019

## **Regeste**

Urteil des Kindes- und Erwachsenenschutzhofes des Kantonsgerichts | Erwachsenenschutz

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Kantonsgericht bzw. dessen Kindes- und Erwachsenenschutzhof (Art. 14 Abs. 1 Bst. c des Reglements des Kantonsgericht vom 22. November 2012 betreffend seine Organisation und seine Arbeitsweise [RKG; SGF 131.11]) ist zuständig für Beschwerden gegen Entscheide, die von der Schutzbehörde oder deren Präsidentin oder Präsidenten getroffen wurden (Art. 8 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz [KESG; SGF 212.5.1]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist beim Gericht schriftlich und begründet einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Bei Laienbeschwerden sind die Anforderungen an die Begründungspflicht nicht allzu hoch anzusetzen; die Eingabe muss allerdings selbst in diesen Fällen den Rechtsstandpunkt bzw. die Argumente der Beschwerdeführer hinreichend deutlich werden lassen und diese Argumente müssen sich in sachlicher sowie gebührender Form auf das vorliegende Verfahren beziehen (vgl. z.B. Urteil BGer 6B\_278/2013 vom 5. September 2013 E. 1). Weiter sind die Rechtsbegehren nach Treu und Glauben auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer beantragt in seinem ersten Rechtsbegehren die Aufhebung des Entscheides vom 25. Juli 2019. Dieser betrifft die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. Der Beschwerdeschrift lässt sich allerdings entnehmen, dass lediglich der Entscheid vom 23. Juli 2019 betreffend die Abweisung des Gesuchs um Errichtung einer Beistandschaft angefochten ist, zumal sich der Beschwerdeführer in keiner Weise mit der Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege auseinandersetzt. Ob die Beschwerde in Bezug auf den Entscheid vom 23. Juli 2019 den Begründungsanforderungen entspricht, kann aufgrund des Ausgangs des Verfahrens offenbleiben.

### **E. 1.3**

Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Der Entscheid vom 23. Juli 2019 wurde dem Beschwerdeführer am 5. August 2019 zugestellt. Die am 21. August 2019 eingereichte Beschwerde erfolgte somit fristgerecht.

### **E. 1.4**

Nach Art. 450 Abs. 2 ZGB sind zur Beschwerde befugt: Die am Verfahren beteiligten Personen (Ziff. 1), die der betroffenen Person nahestehenden Personen (Ziff. 2) und Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des

angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3).

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 Der Beschwerdeführer ist als vom angefochtenen Entscheid betroffene Person zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 1.5**

Gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen (Ziff. 1), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts (Ziff. 2) sowie die Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Die für das erstinstanzliche Verfahren anwendbaren Grundsätze der Untersuchungs- und Officialmaxime gelten auch vor der Beschwerdeinstanz (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 12.34).

### **E. 1.6**

Da das freiburgische Recht nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB). Die Rechtsmittelinstanz kann somit aufgrund der Akten entscheiden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

### **E. 2.1**

Das Friedensgericht erwog in seinem Entscheid, dass die Inhaftierung kein Schwächezustand sei und keine Schutzbedürftigkeit begründe. Es sei dem Beschwerdeführer jederzeit möglich, Drittpersonen zu bezeichnen, welche ihn vertreten und in seinem Auftrag entsprechende Arbeiten für ihn erledigen. Die Tatsache, dass die Staatsanwaltschaft seine Bankkonti gesperrt habe und dieser dadurch die laufenden Zahlungen nicht mehr erledigen könne, sei ein Problem, welches nicht durch die Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme gelöst werden könne. Der Beschwerdeführer leide nicht an einem Schwächezustand und sei nicht schutzbedürftig. Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Beistandschaft seien folglich nicht gegeben. Der Beschwerdeführer rügt, dass keine Beistandschaft für ihn errichtet wurde. Da er sich in Untersuchungshaft befinde, sei es ihm nicht möglich, in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, zu handeln. Die Abklärungen und Untersuchungen seien noch nicht abgeschlossen. Der zeitliche Rahmen bis zu einer Verurteilung sei nicht vorhersehbar. Bis zu seiner Inhaftierung habe er zu 100% als Pflegefachmann gearbeitet. Nun sei er selbst für Auslagen des täglichen Bedarfs gezwungen, Familie und Freunde um finanzielle Unterstützung zu bitten. Aufgrund dieser haltlosen Situation brauche es eine rasche Lösung, um persönliche Angelegenheiten zu klären und die laufenden Verpflichtungen professionell zu regeln. Dazu gehörten drei unterstützungspflichtige Kinder, die zum Teil in seiner Obhut stünden. Es brauche auch eine Regelung für den Unterhalt und die Verwaltung der Liegenschaft. Die Staatsanwaltschaft verwehre bis zum heutigen Zeitpunkt den Zutritt zur Liegenschaft. So kämen weder er noch Drittpersonen an die nötigen Unterlagen, um eine Klärung der erwähnten Angelegenheiten angehen zu können. Er sei bis zu diesem Zeitpunkt schuldenfrei gewesen. Er erziele auch kein Einkommen mehr und seine Stelle sei ihm auf den 31. August 2019 gekündigt worden. Seine Liegenschaft sei mit einer Hypothek belegt, welche bezahlt werden müsse. Die Post sei bis zum jetzigen Zeitpunkt von seinen Nachbarn via Polizei an seinen Anwalt weitergeleitet worden. Das Friedensgericht erachte seine Abwesenheit nicht als Schwächezustand oder Schutzbedürftigkeit, obwohl er in seinem Handeln klar, ohne Zweifel eingeschränkt und seine Handlungsunfähigkeit erwiesen sei. In seinem familiären Umfeld wie auch in seinem Bekanntenkreis gebe es Personen, die ihn bei diesen Anliegen vertreten können, mit Behörden und Gläubigern zu verhandeln verstünden und dem administrativen Aufwand und dessen Aufgaben gewachsen seien. Mit

Stellungnahme vom 2. September 2019 führte das Friedensgericht aus, dass die Verbüssung einer Freiheitsstrafe oder Untersuchungshaft keinen Schwächezustand bedeute und folglich keine Schutzbedürftigkeit begründe. Schon das alte Vormundschaftsrecht habe als Voraussetzung für die Entmündigung eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber vorgese-

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7 hen. Untersuchungshaft sei nicht unter den Begriff der Freiheitsstrafe gefallen und war kein Entmündigungsgrund. Ferner sei nur zu entmündigen gewesen, wenn ein ernsthaftes Schutzbedürfnis tatsächlich feststand, dem nicht mit anderen Mitteln entsprochen werden konnte. Aus den diversen, dem Friedensgericht zur Kenntnis gebrachten Schreiben und E-Mails gehe hervor, dass der Beschwerdeführer während seiner Untersuchungshaft verschiedene Personen mit verschiedenen Aufgaben betraut habe. Er sei somit in der Lage, Aussenkontakte herzustellen und Drittpersonen Aufträge zu erteilen. Seine Abwesenheit sei keine absolute, welche eine Kontaktnahme mit der Aussenwelt verunmöglichen würde. Aus der Beschwerdeschrift gehe im Übrigen klar hervor, dass es in seinem familiären Umfeld und Bekanntenkreis Personen gebe, die ihn bei seinen Anliegen vertreten können. Zu seiner Interessenwahrung könne er Vollmachten ausstellen. Es fehle ihm dazu weder an der Urteilsfähigkeit noch an der Handlungsfähigkeit. Der Beschwerdeführer ergänzte mit Stellungnahme vom 17. September 2019, dass er aufgrund der Anklage mit einer beträchtlich längeren Strafe als mit einem Jahr rechnen müsse. Daher sei auch diese Voraussetzung erfüllt.

## **E. 2.2**

Die Erwachsenenschutzbehörde errichtet nach Art. 390 Abs. 1 ZGB eine Beistandschaft, wenn eine volljährige Person wegen einer geistigen Behinderung, einer psychischen Störung oder eines ähnlichen in der Person liegenden Schwächezustands ihre Angelegenheiten nur teilweise oder gar nicht besorgen kann (Ziff. 1) oder wenn sie wegen vorübergehender Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit in Angelegenheiten, die erledigt werden müssen, weder selber handeln kann noch eine zur Stellvertretung berechnigte Person bezeichnet hat (Ziff. 2). Das neue Recht kennt somit im Wesentlichen die gleichen Schwächezustände wie das frühere Recht. Es hat sie aber neu umschrieben und auf gewisse, wie insbesondere die längere Freiheitsstrafe, gänzlich verzichtet (BIDERBOST/HENKEL, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 6. Aufl. 2018, Art. 390 N. 3; vgl. MEIER, in FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, Art. 390 N. 22). Früher ging das Gesetz nach seinem strengen Wortlaut davon aus, dass in der Haft, d.h. dem Freiheitsentzug selbst, die Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten liege, weshalb die Entmündigung vorgesehen war (BGE 104 II 12 E. 3). Die Untersuchungshaft fiel nicht unter den Begriff der Freiheitsstrafe. Das Bundesgericht liess jedoch bereits unter altem Recht eine Relativierung zu, indem die Entmündigung nur anzuordnen war, wenn ein ernsthaftes Schutzbedürfnis, dem nicht mit anderen Mitteln entsprochen werden konnte, tatsächlich feststand (LANGENEGGER, in Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 4. Aufl. 2010, Art. 371 N. 2 und 5). In der Praxis wurde allerdings kaum eine behördliche Massnahme aufgrund einer Freiheitsstrafe verfügt (KOKES-Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht, Rz. 5.7; LANGENEGGER, Art. 371 N. 7). Auch nach Art. 390 Abs. 1 ZGB genügt das Vorliegen eines Schwächezustandes alleine nicht für die Anordnung einer Beistandschaft; vielmehr ist auch ein Unvermögen erforderlich, die eigenen Angelegenheiten zu besorgen und die erforderlichen Vollmachten zu erteilen (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und

Kindesrecht], BBl 2006 7001, 7043; vgl. Art. 389 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

### **E. 2.3**

Ob vorliegend eine Schwächezustand besteht, kann offenbleiben. Entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers ist er aufgrund der Untersuchungshaft nicht handlungsunfähig. Auch ist deswegen weder nach altem noch nach neuem Recht zwingend eine Beistandschaft anzuordnen. Handlungsunfähig sind nach dem Gesetz lediglich urteilsunfähige Personen, Minderjährige sowie Personen unter umfassender Beistandschaft (Art. 17 ZGB). Letztere wird nur bei besonderer Hilfsbedürftigkeit, namentlich wegen dauernder Urteilsunfähigkeit, angeordnet

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 (Art. 398 Abs. 1 ZGB). Der Beschwerdeführer ist jedoch urteilsfähig, volljährig und steht auch nicht unter einer umfassenden Beistandschaft. Er ist somit handlungsfähig. Er setzt sich nicht mit den Ausführungen des Friedensgerichts auseinander, wonach er Drittpersonen zur Regelung seiner Angelegenheiten beauftragen kann, weshalb keine Beistandschaft zu errichten ist. Vielmehr bestätigt er sogar, dass es in seinem familiären Umfeld und seinem Bekanntenkreis Personen gibt, die ihn in seinen Angelegenheiten vertreten können und dieser Aufgabe gewachsen sind. Dass Personen vorhanden sind, welche ihn unterstützen können, ist auch durch diverse E-Mails bzw. Schreiben von Nachbarn oder Freunden belegt. Daran ändert nichts, dass die Nachbarn am 10. Juli 2019 mitgeteilt haben, von nun an seinen Briefkasten nicht mehr zu leeren und die Post weiterzuleiten. Die Post kann per einfacher Adressänderung umgeleitet werden. Dazu ist keine Beistandschaft nötig. Ausserdem erwähnte der Beschwerdeführer selber, dass er noch eine Schwester und eine Tochter habe, welche ihn unterstützen können. Weiter würde die Errichtung einer Beistandschaft für sich alleine noch nichts daran ändern, dass die Staatsanwaltschaft angeblich keinen Zutritt zur Liegenschaft des Beschwerdeführers gewährt und er daher keinen Zugriff auf wichtige Dokumente hat. Der Beistandsperson wäre es ebenfalls nicht erlaubt, die Liegenschaft zu betreten. Ebenso wenig würde die Errichtung der Beistandschaft per se etwas an seiner finanziellen Situation ändern. Auch eine Beistandsperson müsste zuerst entsprechende Schritte in die Wege leiten, um diese Angelegenheiten zu regeln. Wie der Beschwerdeführer selber ausführte, kann dies jedoch von Personen aus seinem Familien- und Bekanntenkreis übernommen werden. Er kann ihnen hierzu Vollmachten erteilen. Da der Beschwerdeführer selber zur Regelung seiner Angelegenheit Personen beauftragen kann, besteht keine Schutzbedürftigkeit und es ist keine Beistandschaft zu errichten. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer stellte weiter ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Es obliegt dem Gesuchsteller, der die unentgeltliche Rechtspflege begehrt, seine aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzustellen und soweit möglich zu belegen. Diesbezüglich trifft ihn eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit (BGE 125 IV 161 E. 4a mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer legte seine finanzielle Situation in keiner Weise dar. Darüber hinaus waren seine Rechtsbegehren aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist demnach abzuweisen.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 6 KESG; Art. 450f ZGB; Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 10 ff. des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]). Diese sind auf CHF 300.- festzusetzen (pauschale Gerichtsgebühr, Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO; Art. 19 Abs. 1 JR). Es ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Entscheid des Friedensgerichts des Seebezirks vom 23. Juli 2019 wird bestätigt. II. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen. III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden auf CHF 300.- festgesetzt und A. \_\_\_\_\_ auferlegt. IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 25. September 2019/sig Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.